



Hauptsatzung der Stadt Weingarten vom 14.12.2020

Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Form der Gemeindeverfassung..... | 1 |
| § 1 Gemeinderatsverfassung | 1 |
| II. Gemeinderat..... | 1 |
| § 2 Gemeinderat: Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit | 1 |
| § 3 Ältestenrat / Geschäftsausschuss | 2 |
| III. Ausschüsse des Gemeinderats..... | 2 |
| § 4 Beschließende Ausschüsse | 2 |
| § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, | 3 |
| Beziehungen zum Gemeinderat..... | 3 |
| § 6 Verwaltungsausschuss | 4 |
| § 7 Technischer Ausschuss | 5 |
| § 8 Beratende Ausschüsse | 6 |
| IV. Oberbürgermeister..... | 7 |
| § 9 Oberbürgermeister | 7 |
| V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters..... | 9 |
| § 10 Beigeordnete..... | 9 |
| VI. Schlussbestimmungen..... | 10 |
| § 11 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum..... | 10 |
| § 12 Inkrafttreten..... | 10 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2020 folgende Hauptsatzung der Stadt Weingarten beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Gemeinderat: Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.



- (3) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (4) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (5) Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 200.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Gemeinderat, eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.
- (6) Stellenbesetzungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12, von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 bzw. ab S 17 werden vom Gemeinderat beschlossen. Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen werden, nach einer persönlichen Vorstellung im Gemeinderat, nach § 37 VII GemO gewählt.

§ 3 Ältestenrat / Geschäftsausschuss

- (1) Es wird ein Ältestenrat / Geschäftsausschuss gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates / Geschäftsausschusses ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuregeln.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Beide Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und jeweils 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.



§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, Beziehungen zum Gemeinderat

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall;
 3. Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 €;
 4. die Veräußerung beweglicher Sachen im Betrag von über 10.000,00 € bis 30.000,00 €;
 5. die Entscheidung über die Durchführung von gerichtlichen Streitigkeiten, die finanzielle Auswirkung für die Stadt haben können mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € sowie für den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme, ohne Nebenkosten, von über 50.000,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit, welche für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Entscheidung zu übertragen. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.



- (6) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (8) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete dieser Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Aufgabengebiete folgender Abteilungen sowie den nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:
 1. Personal und Zentrale Dienste
 2. Prozessmanagement, IT, Datenschutz
 3. Bürgerservice- und Ordnungswesen (mit Ausnahme des Verkehrs)
 4. Rechtswesen
 5. Kommunikation, Bürgerschaftliches Engagement und Integration
 6. Bildung, Sport und Vereine
 7. Familie und Soziales
 8. Kultur und Tourismus
 9. Stadtkämmerei inkl. Feuerwehr und Katastrophenschutz
 10. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
 11. Kaufmännisches Gebäudemanagement
 12. Rechnungsprüfungsamt



- (2) Innerhalb dieses/r Aufgabengebietes/Angelegenheiten, nach Abs. 1, gelten folgende Wertgrenzen:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen;
 - a) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Stundung von Forderungen von über 25.000,00 € bis 75.000,00 € im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 50.000,00 € bis 200.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Verwaltungsausschuss (je nach Zuständigkeit der Ausschüsse), eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungspflichten benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.
 3. Einmalige freiwillige Zuwendungen im Einzelfall von über 10.000,00 € bis 20.000,00 €, soweit sie im Haushaltsplan besonders ausgewiesen sind, sonst von über 5.000,00 € bis 10.000,00 €; laufende freiwillige Beiträge von über 1.000,00 € bis 5.000,00 € jährlich.
 4. Den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von über 1.000,00 € bis 3.000,00 €; den Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand von über 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann, soweit dies aus zeitlichen Gründen nicht im Gemeinderat entschieden werden kann, über Stellenbesetzungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 bzw. ab S 17 beschließen. Etwaige Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen werden, nach einer persönlichen Vorstellung in diesem Falle im Verwaltungsausschuss, nach § 37 VII GemO gewählt.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Technischen Ausschusses entscheidet über die Aufgabengebiete folgender Abteilungen sowie den nachgenannten themenbezogenen Einzelangelegenheiten:
1. Stadtplanung und Bauordnung
 2. Tiefbau und Grünflächen
 3. Technisches Gebäudemanagement
 4. Grundstücksangelegenheiten
 5. Baubetriebshof
 6. Allgemeiner Verkehr
 7. Klimaschutz



- (2) Innerhalb dieses/r Aufgabengebietes/Angelegenheiten, nach Abs. 1, gelten folgende Wertgrenzen:
1. den Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (z.B. Erbbaurechte) im Wert von über 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall.
 2. Verträge über Grundstücke und Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Pacht-, Miet- oder Erbbauszinswert von über 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall;
 3. Verträge über die Nutzung (Vermietung, Anmietung) von Nicht-Wohnungsgebäuden bei einer monatlichen Miet-/Pachthöhe von 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall;
 4. der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen von 50.000,00 € bis 200.000,00 €.
 5. Die Zustimmung zu Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und zu Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 50.000,00 € bis 200.000,00 € wird vor der Ausschreibung, im Technisches Ausschuss (je nach Zuständigkeit der Ausschüsse), eingeholt (Freigabe der Ausschreibung). Nach erfolgter Vergabe wird das Gremium über die Vergabeentscheidung, in Form einer Bekanntgabe, informiert. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird ein gesonderter Beschluss des Gremiums über die Budgetüberschreitung vor Eingehung von Rechts- und Zahlungsverpflichtungen benötigt. Das Gleiche gilt im Falle einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 41 GemO) sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Weingarten.
- (2) Bei der Bestellung von beratenden Ausschüssen durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderats sind neben der Bezeichnung insbesondere festzulegen die Zuständigkeit bzw. Aufgabe, die Zahl der dem Gemeinderat zustehenden Sitze sowie die Zahl eventuell beigezogener sachkundiger Einwohner bzw. sonstiger Personen und gegebenenfalls nach welchen Kriterien diese beigezogen werden sollen.



IV. Oberbürgermeister

§ 9 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden vom Gemeinderat folgende Aufgaben zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits durch gesetzliche Regelungen zukommen.
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall bei einer Vergabesumme bis zum Betrag von 50.000,00 €;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten für Umschuldungen, jeweils unter anschließender Information des Gemeinderats;
 4. die Anlegung des städt. Geldvermögens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 5. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
 7. der Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu 1.000,00 €;
 8. der Abschluss und die Kündigung von einzelnen Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Nettojahresbeitrag bis zu 5.000,00 €;
 9. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, die finanzielle Auswirkungen für die Stadt mit einem Streitwert bis zu 50.000,00 € haben können und der Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme, ohne Nebenkosten bis zu je 50.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Veräußerung von Holz- und Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern ohne betragsmäßige Begrenzung;



11. Pacht- und Mietverträge über Grundstücke bis zu einem jährlichen Pacht-, Miet- oder Erbbauzinswert im Einzelfall von bis zu 50.000,00 €;
12. Verträge über die Nutzung (Vermietung, Anmietung) von Nicht-Wohnungsgebäuden bis zu einer monatlichen Miet-/Pachthöhe von 50.000,00 € im Einzelfall;
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
14. die Zustimmungserklärung bei der Veräußerung von Erbbaurechten bzw. Wohnungserbbaurechten, bei denen die Stadt Weingarten Eigentümer des Erbbaugrundstücks ist;
15. die Ernennung und Einstellung (Stellenbesetzungen) von Beamten innerhalb der Besoldungsgruppe A 1 bis A 11, von Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppe EG 1 bis EG 11 bzw. bis S 16. Entlassung, Höhergruppierung und Beförderung von Beamten und Beschäftigten aller Besoldungs- und Entgeltgruppen.
16. Ehrung von Beschäftigten und Beamten der Stadt;
17. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen; ferner Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen;
18. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst oder einen Ausschusserfolg;
19. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
20. der Abschluss von Wartungs- und Mietverträgen für technische Anlagen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
21. Die Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und Vergaben von Bauleistungen (VOB) bei einer Vergabesumme bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
22. die Festlegung der Wahlhelferentschädigung durch entsprechende Einzelverfügungen;
23. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
24. Veräußerung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 10.000,00 €;



25. Entscheidung über den Verzicht auf bestehende Ersatzansprüche gegen Beschäftigte (bis 50.000,00 €);
26. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw., sowie Freigebigkeitsleistungen einmalig, wenn besonders ausgewiesen bis zu 10.000,00€, wenn nicht besonders ausgewiesen bis zu 5.000,00 €. Laufende Beiträge (jährlich) bis zu 1.000,00 €;
27. Erteilung von allg. Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Übertragung der Befugnis nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemO);
28. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt Weingarten;
29. Spenden gemäß der DA 050.44 - Dienstanweisung zur Vorteilsannahme und zur Korruption bei der Stadt Weingarten vom 15.11.2018;
30. Gewährung außertariflicher Zulagen;
31. die Gewährung von Vorschüssen an Beamte und Beschäftigte im Betrag von bis zu zwei Bruttomonatsbezügen;
32. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
33. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. LBO;
34. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
35. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 10 Beigeordneter

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Die Geschäftskreise zwischen dem Beigeordneten und dem Oberbürgermeister werden im



- (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderats Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Aus der Mitte des Gemeinderates wurden weitere drei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann notwendige Sitzungen des Gemeinderats, die Gegenstände einfacher Art zum Inhalt haben oder die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlicher Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, nach § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum gewährleistet sein. Die genauen Regelungen sind in § 37 a Abs. 1-3 GemO geregelt. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.
- (2) Für die Durchführung von Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt in der Fassung vom 14.12.2020 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 16.10.2017 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Weingarten, den 14.12.2020

Oberbürgermeister Markus Ewald

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.